

---

## **Stellungnahme zur geplanten Anpassung des Genossenschaftsgesetzes**

hier: Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
Stand. 14.11.2016

### **A) Präambel:**

Der Antragsteller: *igenos e.V.* ist die Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder. Wir berufen uns auf den bereits im Reichstagsprotokoll vom 23. März 1889 geforderten Schutz der Genossenschaftsmitglieder vor ihren Verwaltungsorganen.

Wir stellen fest, dass die als genossenschaftliche Selbstverwaltungsorganisationen funktionsierenden genossenschaftlichen Prüfungs-, Dach- und Spitzenverbände die Interessen der Mitglieder der Primärgenossenschaften nicht ausreichend vertreten.

### **1) Sachlage:**

Nach dem genossenschaftlichen Identitätsprinzip sind die Genossenschaftsmitglieder gleichzeitig: Miteigentümer, mithaftende Kapitalgeber, Geschäftspartner und Förderleistungsempfänger.

Der Gesetzgeber möge zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder sicherstellen, dass bei geplanten Fusionen die Mitglieder der übergebenden Genossenschaft vollumfänglich über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert werden. Die Genossenschaftsmitglieder der übertragenden Genossenschaft sollen, vor Übertragung des Vermögens ihrer Genossenschaft, das Recht haben, selbst über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens zu entscheiden.

Genossenschaften sind rechtlich selbstständige, wirtschaftliche Vorteilsgemeinschaften, die sich durch die Fördergeschäftsbeziehung, Mitgliedschaft und Selbstverwaltung gegenüber anderen Wirtschaftsformen abgrenzen.

Der Gesetzgeber möge zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder sicherstellen, dass die Organe und Mitarbeiter der Genossenschaft, insbesondere bei Genossenschaftsbanken, die genossenschaftliche Selbstbestimmung nicht durch den Einsatz von Blankovollmachten unterlaufen können.

Nach Auffassung von *igenos e.V.* werden Genossenschaftsbanken von ihren Verbänden wie Filialunternehmen einer „Franchisekette“ geführt. Es besteht auch der Verdacht, dass die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft vorsätzlich missbraucht wird, um Genossenschaftsmitglieder vom Vermögenszuwachs ihrer Genossenschaft auszuschließen. Gleichzeitig werden Fonds für allgemeine Bankrisiken ohne Satzungsänderung eingerichtet und ohne vorherige Genehmigung der Mitglieder bedient.

Des Weiteren möge der Gesetzgeber das 1934 im Zusammenhang mit dem Prüfungsmonopol eingeführte genossenschaftliche Führerprinzip und die darauf aufbauenden Privilegien der genossenschaftlichen Verbandsstruktur überprüfen. Insbesondere, ob die heute vorgefunden Strukturen mit dem genossenschaftlichen Identitätsprinzip, der genossenschaftlichen Idee der Selbstverwaltung und der Mitgliederförderung vereinbar sind.

Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände verfügen über hohe Rücklagen, die auf die Monopolstellung zurückzuführen sind. Der Gesetzgeber möge die Forderung der Genossenschaftsmitglieder nach mehr Transparenz der Finanzströme sowie die Offenlegung der Vorstandsgehälter unterstützen, da es sich bei allen Zahlungen um eine Minderung des gemeinschaftlichen Genossenschaftsvermögens handelt.

Der genossenschaftliche Förderauftrag ist die „Überlebensversicherung“ für die Existenz der Rechtsform eingetragene Genossenschaft. Dieser Förderauftrag hat sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Mitglieder zu orientieren und versteht sich als Förderung der Genossenschaftsmitglieder bei ihren Geschäften mit ihrer Genossenschaft. Der Gesetzgeber möge zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder die Einhaltung des genossenschaftlichen Förderauftrags sicherstellen und jedem Versuch der Neuinterpretation des Förderzwecks Einhalt gebieten.

Aus den vorgenannten Gründen schlagen wir unter Punkt 3 eine teilweise Aufhebung des genossenschaftlichen Prüfungsmonopols vor. Das genossenschaftliche Prüfungsmonopol soll auf die Überprüfung des genossenschaftlichen Förderauftrags beschränkt werden. Des Weiteren sollen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände das Mitglieder Involvement, die genossenschaftliche Verbandskultur und die Kommunikation mit den Mitgliedern fördern, erleichtern und gegebenenfalls sicherstellen..

## 2. Hintergrund:

Im Jahr 2001 hat das Bundesverfassungsgericht zur Frage der Pflichtmitgliedschaft im Genossenschaftswesen Stellung genommen und diese bejaht.

In der Begründung schreibt das Gericht u.a.:

*Allerdings bestehen so erhebliche Unterschiede zwischen der Rechtsform Genossenschaft und der Struktur anderer wirtschaftlicher Vereinigungen, dass der Gesetzgeber das streitgegenständliche Prüfungssystem in seiner Gesamtheit als weiterhin erforderlich ansehen durfte. Die inhaltliche Ausgestaltung einer Rechtsform durch den Gesetzgeber ist zwangsläufig mit einer Prognoseentscheidung über Wirkungsweise und Effektivität der getroffenen Regelung verbunden. Der Gesetzgeber wird daher vernünftigerweise auf bisherige Regelungen zurückgreifen, wenn sich diese in der Vergangenheit bewährt haben. Die Gesellschaftsform der eingetragenen Genossenschaft zeichnet sich durch eine besondere Zielsetzung aus, nämlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder (§ 1 Abs. 1 GenG). Zwar werden die Genossenschaften inzwischen in nicht unerheblichem Umfang am freien Markt tätig; die Grundorientierung am Förderzweck unterscheidet sie aber weiterhin von vergleichbaren Kapitalgesellschaften.*

.....  
*Gerade wenn die Genossenschaft wirtschaftlich auch im Verhältnis zu Nichtmitgliedern tätig wird, bedarf deshalb die Sicherstellung des Förderzwecks einer spezifischen Kontrolle.*

Die mitgliederstärkste Gruppe der Genossenschaften ist unzweifelhaft die Gruppe der Genossenschaftsbanken

Um den Genossenschaftsverbänden mehr Zeit für ihre eigentliche Aufgabe, die Überprüfung der Erfüllung genossenschaftlicher Grundsätze, für die sie gemäß § 63a Abs. 1 GenG

die Gewähr übernommen haben, bitten wir Sie bei der Änderung des Genossenschaftsgesetzes die folgende Änderung der §§ 6 Abs.4, 43 Abs. 5, 52 und 53 vorzunehmen:

Bisher lauten diese Bestimmungen wie folgt:

**§ 6 Ziff.4, 2.Halbsatz**

*4. ....; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder **oder** durch Bekanntmachung in einem öffentliche Blatt erfolgen; ...*

**§ 43 Abs. 5**

*(5) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können Stimmvollmacht erteilen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Satzung kann persönliche Voraussetzungen für Bevollmächtigte aufstellen, insbesondere die Bevollmächtigung von Personen ausschließen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.*

**§ 52 - weggefallen -**

**§ 53 Pflichtprüfung**

*(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme 2 Millionen Euro übersteigt, muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.*

*(2) Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.*

*(3) Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.*

**3. Antrag und Begründung**

**a) Antrag**

Diese Bestimmungen sollen künftig wie folgt lauten:

**§ 6 Abs. 4, 2. Halbsatz**

*4. ....; die Einberufung der Generalversammlung muss durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder erfolgen. Näheres regelt die Satzung.*

**§ 43 Abs. 5**

Nach Satz 2 soll folgender Satz eingefügt werden:

..... Blankovollmachten sind unzulässig. ....

## **§ 52 Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht von Genossenschaften, die nicht Kleinstgenossenschaften im Sinne von § 267a Abs. 1 HGB sind, sind durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Dieser wird von der Generalversammlung jährlich frei bestimmt. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 ist bei Genossenschaften, deren Bilanzsumme eine Million Euro und deren Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen. § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung großer Genossenschaften im Sinn des § 58 Abs. 2 ist § 317 Abs. 5 und 6 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(2) Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

## **§ 53 Genossenschaftliche Pflichtprüfung**

(1) Zwecks Feststellung der Einhaltung der Grundsätze dieses Gesetzes hat der gemäß § 54 zuständige Prüfungsverband die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zu prüfen. Bei Genossenschaften, deren Mitgliederzahl 3.000 Mitglieder übersteigt, oder bei Bestehen einer Vertreterversammlung muss die Prüfung in jedem Geschäftsjahr stattfinden.

(2) Kommt der Verband zu der Erkenntnis, dass die Geschäftsführung genossenschaftliche Grundsätze trotz mehrfacher Aufforderung zur Abhilfe nicht erfüllt, hat er die zuständige oberste Landesbehörde davon zu unterrichten.

## **b) Begründung:**

### **1) Zu § 6 Ziff. 4, 2. Halbsatz GenG**

Es ist Genossenschaftsmitgliedern unzumutbar, ausschließlich durch Bekanntmachungen in einem „öffentlichen Blatt“ über die Generalversammlung informiert zu werden. Dies kann zusätzlich geschehen und im Rahmen von Satzungskonkretisierungen können in vielfältiger Form – auch kostenreduzierende – Möglichkeiten gestaltet werden, wie eine „unmittelbare Benachrichtigung“ erfolgen soll. Es ist jedoch den Mitgliedern nicht zuzumuten, wenn ausschließlich in einem „öffentlichen Blatt“ eingeladen wird, eine Praxis, die immer weitere „Kreise“ zieht“ und tendenziell dazu führt, dass Mitglieder – vor allem in überregional tätigen Genossenschaften - faktisch nicht informiert werden und ihnen damit wesentliche Rechte zur Mitgestaltung genommen sind.

### **2) Zu § 43 Abs. 5**

Besonders bei den Genossenschaftsbanken ist es in letzter Zeit in Mode gekommen, dass Mitarbeiter am Schalter Mitglieder ansprechen und Blankovollmachten einsammeln.

Dies geschieht insbesondere bei wichtig anstehenden Entscheidungen, seien es die Abstimmung über eine Fusion oder über Anträge einer Mitgliederminorität bei Anträgen nach § 45 Abs. 1 und 2 GenG. Durch dieses Sammeln von Blankovollmachten, die anschließend an Mitarbeiter, Organe und andere Antragsgegner verteilt werden, wird das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder ausgehebelt.

So kann z.B. bereits bei einer Genossenschaftsbank mit 40 und mehr Mitarbeitern jeder Antrag einer Minorität auf Satzungsänderung verhindert werden, da diese Mitarbeiter dann insgesamt 120 Stimmen vertreten. Jegliches Erreichen einer Mehrheit von 75% der Stimmen wird damit von vornherein unmöglich gemacht.

Das massenhafte Einsammeln von Blankovollmachten entspricht nicht den Grundsätzen einer Genossenschaft.

### 3) Zu §§ 52 und 53 GenG

Die Gruppe der Genossenschaftsbanken unterliegt den strengen Regeln des Bankrechts. Dies führte dazu, dass die Jahresabschlussprüfung der Genossenschaft durch den zuständigen Genossenschaftsverband sich auf die Besonderheiten des Bankrechts und dessen nationalen und internationalen Vorschriften konzentrieren musste und damit auch immer umfangreicher wurde.

Genossenschaftsverbände beziehen ihre Daseinsberechtigung einzig aus dem Genossenschaftsgesetz. Daraus folgt, dass für solche Verbände die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes im Vordergrund stehen müssen.

Doch diese Aufgabe, die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes und insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, welcher laut Gesetzgeber<sup>1</sup> der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64c GenG) unterliegt, wird bei der Prüfung der Kreditgenossenschaften seit Jahrzehnten vernachlässigt und trat in den Hintergrund. Eine regelmäßige umfassende Prüfung der Erfüllung des Förderzwecks findet nicht statt.

Zu ersehen ist dies aus den anlässlich der jeweiligen General-/Vertreterversammlung verlesenen „Zusammenfassenden Schlussbemerkungen des Prüfungsberichts“, in welchen nur auf bankwirtschaftliche Tatsachen hingewiesen wird, jedoch von der Erfüllung des gesetzlich zwingenden Zwecks jeder einzelnen Genossenschaft nichts zu finden ist. (Anlage 1)

Die Kosten für die Prüfung des einzelnen Jahresabschlusses liegen bei ca. 0,1 bis 0,5 Promille der Bilanzsumme pro Jahr. So betragen z.B. die Kosten der Jahresabschlussprüfung der Hannoverschen Volksbank eG bei einer Bilanzsumme von rund 4,8 Mrd. € stolze 460.000,00 €. Bei anderen Genossenschaftsbanken ist es ähnlich. (siehe Anlage 2)

Es sollte vom Gesetzgeber überlegt werden, ob hier nicht bereits eine Diskriminierung und Benachteiligung der externen Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stattfindet. Es wird wenige externe Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geben, die bereits am Anfang des Jahres sich mit absoluter Sicher-

---

<sup>1</sup> Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zum OGAW-V-Umsetzungsgesetz – OGAW-V-UmsG (Seite 47)

heit darauf verlassen können, zig Millionen Euro an Prüfungskosten im Laufe des Jahres einzunehmen, ohne sich dem freien Wettbewerb stellen zu müssen.

Diese enormen Geldflüsse aus Jahresabschlussprüfungen und Steuerberatungsleistungen führen letztendlich dazu, dass die Prüfung der ureigensten genossenschaftlichen Aufgabe vernachlässigt wird und nicht mehr stattfindet.

Insofern ist es geboten, die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses einer Genossenschaft durch den zuständigen Pflichtprüfungsverband als Mussvorschrift zu streichen und durch die Vorschrift zu ersetzen, dass jede Genossenschaft den Prüfer Ihres Jahresabschlusses frei wählen kann.

Durch diese Änderung werden innerhalb des einzelnen genossenschaftlichen Prüfungsverbandes personelle Kapazitäten frei, die dann wiederum jener Aufgabe nachgehen können, wie sie der Gesetzgeber für einen genossenschaftlichen Prüfungsverband selbst sieht: Die Einhaltung der besonderen Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere des genossenschaftlichen Förderzwecks, unterliegt der regelmäßigen umfassenden Prüfung der Prüfungsverbände (§§ 53 bis 64c GenG).<sup>1</sup>

Wir bitten Sie daher höflich, unseren obigen Antrag zur Gesetzesänderung der §§ 6, 43, 52 und 53 GenG den entsprechenden Gremien vorzulegen und in die Gesetzesvorlage mit aufzunehmen.

Bullay, im Januar 2017

**igenos e.V.** Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder

gez. Gerald Wiegner

gez. Georg Scheumann

Vorstand